

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Löhne
-Sondernutzungssatzung-
vom 14. Dezember 1999
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2015**

Aufgrund

- a) der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen(StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995(GV. NRW. S. 1028 / SGV. NRW. 91) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) sowie
- b) des § 8 I und III Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474) und
- c) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 25.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Löhne.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch den Bürgermeister der Stadt Löhne.

Die Benutzung ist erst nach Erteilung der Erlaubnis zulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer -(Markisen), Vordächer;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen in einer Höhe von mehr als 3,00 m;
 - c) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 - d) bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
 - e) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
 - f) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend(tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, die bei Fußgängerstraßen nicht mehr als 70 cm, sonst nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
 - g) das Ausschmücken von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen und bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen und politischen Veranstaltungen
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4

Erlaubnisantrag

Die Sondernutzung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von 10 Tagen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 5**Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 6**Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, die im Gebührentarif nicht aufgeführt ist, ist eine Genehmigung nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie dem wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung vergleichbare Gebührenstelle festzusetzen.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 III StrWG NRW bzw. § 8 II a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse erfolgt oder wenn damit staatspolitische, karitative oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden sollen. Die Anerkennung des Antragstellers bzgl. der Gemeinnützigkeit ist durch Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen. Die Aufstellung von Fahrradständern ist gebührenfrei.
- (4) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

§ 7**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des 1. Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 9

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 10

Haftung, Ersatzanspruch

- (1) Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der zur Sondernutzung Berechtigte. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der zur Sondernutzung Berechtigte hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch (§ 18 IV StrWG NRW, § 8 VIII FStrG) § 9 bleibt unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Anlage zur
„Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Löhne“
(Sondernutzungssatzung)
vom 14. Dezember 1999
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2015

Gebührentarif
laut § 6 Sondernutzungssatzung

A. Allgemeine Bedingungen

1. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Falle 1 / 7 der Wochegebühr bzw. 1 / 30 der Monatsgebühr.
2. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen beträgt in den Tarifen I, III; IV und IV einheitlich 15,00 Euro und im Tarif II 10,00 Euro.

B. Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebührensatz
1	Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen soweit nicht nach § 3 Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei je qm jährlich	2,50 Euro
2	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Bauzäunen, Schüttmulden sowie Lagerung / Abstellen von Gegenständen aller Art je qm wöchentlich	0,50 Euro
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je qm monatlich	1,00 Euro
4	Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art je qm monatlich	2,50 Euro
5.1	Container für Altkleider, Altschuhe u. ä. sofern eine vertragliche Regelung mit der Stadt besteht	auf Grundlage vertraglicher Regelung
5.2	Container für Altkleider, Altschuhe u. ä.. sofern keine vertragliche	

	Regelung mit der Stadt besteht, je angefangenen qm Grundfläche Container pro Tag	5,00 €
--	---	--------

1. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 6 Abs. 1 und 3

Anlage Gebührentarif lt. § 6 Sondernutzungssatzung

2. Änderungssatzung – tritt am 01.01.2016 in Kraft